

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (68)963

Vol. 1968/0161

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(68) 963 endg.

Brüssel, den 18. Dezember 1968

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festsetzung der Standardqualitäten für Weich-
weizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(68) 963 endg.

B E G R Ü N D U N G

1. Die Standardqualitäten für Getreide sind in der Verordnung Nr. 865/67/EWG des Rates vom 14. November 1967 (Abl. Nr. 279 vom 18.11.1967) festgesetzt. Bei der Ausarbeitung verschiedener Durchführungsverordnungen hat sich gezeigt, daß ein Teil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind, in dieser Verordnung unvollständig sind und ergänzt werden müssen.

Zum besseren Verständnis erschien es zweckmäßig, die im Anhang II der Verordnung Nr. 865 enthaltenen Definitionen für nicht einwandfreies Grundgetreide unter den Oberbegriffen "Kornbesatz", "Schwarzbesatz" etc. zusammenzufassen und um die Elemente zu erweitern, die bisher entweder noch nicht oder unpräzise erfaßt waren. Des weiteren wird dieser Anhang durch eine Bezugsmethode zur Feststellung der Besatzanteile erweitert, um eine gemeinschaftliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Berichtigung und Erweiterung des Anhanges II erfolgen in Anlehnung an den Standard der internationalen Gesellschaft für Getreidechemie.

2. Die Änderungen des Verordnungstextes umfassen insbesondere die Einführung der Begriffe Korn- und Schwarzbesatz bei Gerste und Mais. Damit werden bei Gerste "Schmachtkorn", Schädlingsfraß" und "Verunreinigungen" und bei Mais "Schmachtkorn", "Fremdgetreide" und "Verunreinigungen" erfaßt, die durch die zur Zeit gültige Fassung nicht gedeckt sind. Der Hundertsatz der Bestandteile nicht einwandfreien Grundgetreides bleibt jedoch hiervon unberührt.

Bei Hartweizen werden, neben einer Harmonisierung der Texte in den vier Sprachen der Gemeinschaft, die bestehenden Definitionen für Korn- und Schwarzbesatz um die Bestandteile "fleckige Körner", "verdorbene Körner" und "Mutterkorn" erweitert; außerdem wird die Besatzfraktion Auswuchs neu eingefügt. Diese Änderungen führen zu einer unbedeutenden Anhebung des Hundertsatzes der Bestandteile nicht einwandfreier Qualität von 24,0 % auf 24,5 %.

II

Um neueren Erkenntnissen Rechnung zu tragen, wurde im Anhang I die praktische Bezugsmethode zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts in Anlehnung an den Standard der internationalen Gesellschaft für Getreidechemie ausführlicher gefaßt.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festsetzung der Standardqualitäten
für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert mit Verordnung (EWG) Nr. 1501 des Rates vom 15.10.68(2), insbesondere auf Art.2 Abs.4, auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsamen Preise für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen müssen für bestimmte Standardqualitäten festgesetzt werden; die Standardqualitäten sollen so weit wie möglich den durchschnittlichen Qualitäten des in der Gemeinschaft geernteten Getreides entsprechen.

Die Standardqualitäten wurden durch die Verordnung Nr. 865/67/EWG des Rates vom 14. November 1967 (3) festgesetzt; die in dieser Verordnung enthaltenen Definitionen der verschiedenen Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind, haben zu Anwendungsschwierigkeiten geführt; es ist daher angebracht, eine Präzisierung vorzunehmen und außerdem die Methoden zur Feststellung des Feuchtigkeitsgehalts und der Besatzanteile zu vervollständigen und einheitlicher zu gestalten.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

.../...

(1) AB1. Nr. 117 v. 19.6.1967, S. 2269/67

(2) AB1. Nr. L 253 vom 16.10.1968, S. 3

(3) AB1. Nr. 279 vom 18.11.1967, S. 2

Artikel 1

Die für den Richtpreis und die Interventionspreise für Weichweizen maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

- a) Gesunder und handelsüblicher Weichweizen von gesundem Geruch, frei von lebenden und toten Insekten und einer dem Weichweizen eigenen Farbe, der der durchschnittlichen Beschaffenheit des in der Gemeinschaft unter normalen Bedingungen geernteten Weichweizens entspricht;
- b) Feuchtigkeitsgehalt: 16 v.H.;
- c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: 5 v.H., davon:
 - Anteil des Bruchkorns: 2 v.H.,
 - Anteil des Kornbesatzes: 1,5 v.H. (als Kornbesatz gelten Schmachtkorn, Fremdgetreide, Schädlingsfraß und Körner mit Keimverfärbungen),
 - Anteil des Auswuchses: 1 v.H.,
 - Anteil des Schwarzbesatzes: 0,5 v.H. (als Schwarzbesatz gelten Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, Mutterkorn, Brandbutten und Insektenfragmente);
- d) Eigengewicht: 75 Kilogramm je Hektoliter.

Artikel 2

Die für den Richtpreis und die Interventionspreise für Roggen maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

- a) Gesunder und handelsüblicher Roggen von gesundem Geruch, frei von lebenden und toten Insekten und einer dem Roggen eigenen Farbe, der der durchschnittlichen Beschaffenheit des in der Gemeinschaft unter normalen Bedingungen geernteten Roggens entspricht;
- b) Feuchtigkeitsgehalt: 16 v.H.;
- c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: 5 v.H., davon:
 - Anteil des Bruchkorns: 2 v.H.,

.../...

(2)
(6)

- Anteil des Kornbesatzes: 1,5 v.H. (als Kornbesatz gelten Schmachtkorn, Fremdgetreide und Schädlingsfraß),
 - Anteil des Auswuchses: 1 v.H.,
 - Anteil des Schwarzbesatzes: 0,5 v.H. (als Schwarzbesatz gelten Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, Mutterkorn und Insektenfragmente);
- d) Eigengewicht: 71 Kilogramm je Hektoliter.

Artikel 3

Die für den Richtpreis und die Interventionspreise für Gerste maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

- a) Gesunde und handelsübliche Gerste von gesundem Geruch, frei von lebenden und toten Insekten und einer der Gerste eigenen Farbe, die der durchschnittlichen Beschaffenheit der in der Gemeinschaft unter normalen Bedingungen geernteten Gerste entspricht;
- b) Feuchtigkeitsgehalt: 16 v.H.;
- c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: 3 v.H., davon:
 - Anteil des Kornbesatzes: 2 v.H. (als Kornbesatz gelten Schmachtkorn, Fremdgetreide und Schädlingsfraß),
 - Anteil des Schwarzbesatzes: 1 v.H. (als Schwarzbesatz gelten Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, Brandbutten und Insektenfragmente);
- d) Eigengewicht: 67 Kilogramm je Hektoliter.

Artikel 4

Die für den Richtpreis und den Interventionspreis für Mais maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

- a) Gesunder und handelsüblicher Mais von gesundem Geruch und frei von lebenden und toten Insekten;
- b) Feuchtigkeitsgehalt: 15 v.H.;
- c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: 8 v.H., davon:

.../...

- Anteil des Bruchkorns: 2 v.H. (Bruchkorn im Sinne dieser Verordnung sind Teile von Maiskörnern oder Maiskörner, die durch ein Rundlochsieb von 4,5 mm fallen),
- Anteil des Kornbesatzes: 5 v.H. (als Kornbesatz gelten Fremdgetreide, Schmachtkorn und Schädlingsfraß),
- Anteil des Schwarzbesatzes: 1 v.H. (als Schwarzbesatz gelten Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen und Insektenfragmente).

Artikel 5

Die für den Richtpreis, die Interventionspreise und den garantierten Mindestpreis maßgebende Standardqualität für Hartweizen wird wie folgt bestimmt:

- a) Gesunder und handelsüblicher Hartweizen von gesundem Geruch, frei von lebenden und toten Insekten, trocken, von bernsteingelber bis brauner Farbe, an der Bruchstelle von glasigem, durchscheinendem und hornartigem Aussehen und von einer Qualität, die der Durchschnittsqualität des in der Gemeinschaft unter normalen Bedingungen geernteten Hartweizens entspricht;
- b) zulässiger Anteil der Hartweizenkörner nicht einwandfreier Qualität: 24,5 %, davon:
 - Anteil der Hartweizenkörner, die ihr glasiges Aussehen, auch teilweise, verloren haben, und Weichweizenkörner: 20 v.H., davon höchstens 4 v.H. Weichweizenkörner,
 - Anteil des Bruchkorns: 2 v.H.,
 - Anteil des Kornbesatzes: 1,5 v.H. (als Kornbesatz gelten Schmachtkorn, Körner anderer Getreidearten als Hart- und Weichweizen, Schädlingsfraß, Körner mit Keimverfärbungen und fleckige Körner),
 - Anteil des Auswuchses: 0,5 v.H.,
 - Anteil des Schwarzbesatzes: 0,5 v.H. (als Schwarzbesatz gelten Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, Mutterkorn, Brandbutten und Insektenfragmente);
- d) Eigengewicht: 78 Kilogramm je Hektoliter.

.../...

Artikel 6

Zur Durchführung dieser Verordnung

- a) erfolgt die Feststellung des Feuchtigkeitsgehalts unter Bezugnahme auf das im Anhang I angegebene Verfahren;
- b) sind die Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide darstellen, in Anhang II definiert, es sei denn, daß diese Verordnung eine andere Definition enthält;
- c) wird die Methode zur Bestimmung der Hartweizenkörner, die ihr glasiges Aussehen verloren haben, nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG festgelegt.

Artikel 7

Die Verordnung Nr. 865/67/EWG des Rates vom 14. November 1967 wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

PRAKTISCHE BEZUGSMETHODE ZUR BESTIMMUNG DES FEUCHTIGKEITSGEHALTES

Prinzip

Das Erzeugnis wird bei 130°C - 133°C und normalem Luftdruck getrocknet, und zwar während einer gemäß der Größe der Partikel empirisch festgelegten Zeit, so daß der auf 100 Gramm bezogene Gewichtsverlust mit dem mittels der Basis-Bezugsmethode festgestellten Prozentgehalt an Wasser übereinstimmt.

Anwendungsgebiet

Diese Trocknungsmethode gilt für geschrotetes Getreide und für Mehle. Die Teilchengröße muß bei oder unterhalb $1700/\mu$ liegen; weniger als 10 v.H. der Partikel dürfen größer als $1000/\mu$ und mehr als 50 v.H. der Partikel müssen kleiner als $500/\mu$ sein.

Geräte

Präzisionswaage: (Genauigkeit: 0,1 Milligramm)

Zerkleinerungsgerät aus einem Material, das keine Feuchtigkeit absorbiert, leicht zu reinigen ist, eine schnelle und gleichmäßige Zerkleinerung ermöglicht, ohne merkbare Erwärmung hervorzurufen, so weit wie möglich den Kontakt mit der Außenluft verhindert und den unter "Anwendungsgebiet" gestellten Forderungen entspricht (z.B. zerlegbare Kegelmühle).

Gefäß aus korrosionsbeständigem Metall oder aus Glas mit Schliffdeckel; die Nutzfläche muß eine solche Verteilung der Probe ermöglichen, daß 0,3 g auf 1 cm^2 kommen.

Elektrisch beheizter, temperaturgeregelter Trockenschrank, der auf eine Temperatur zwischen 130°C und 133°C (1) eingestellt ist und eine ausreichende Lüftung besitzt (2).

Exsikkator mit dicker, perforierter Metallplatte, die ersatzweise aus Porzellan sein kann. Der Exsikkator enthält Phosphorsäureanhydrid, wasserfreies Calciumsulfat oder jedes andere wirksame Trocknungsmittel.

Reagenzien

Wirksame Trocknungsmittel, z.B.:

Phosphorsäureanhydrid (P_2O_5) rein, p.a., wasserfreies Calciumsulfat (CaSO_4), granuliert und mit Kobaltchlorid-indikator imprägniert.

.../...

Arbeitsverfahren

Probenahme:

Man bringt mindestens 5 Gramm der Substanz in das nach Verweilen in dem Trockenraum und Abkühlung im Exsikkator austarierte Wägegefäß. Das Wiegen soll mit einer Genauigkeit von 0,2 Milligramm erfolgen. Es muß rasch gearbeitet werden.

Konditionierung (Vortrocknung oder Befeuchtung) und Schroten, falls es sich um Körner handelt

Körner, die mehr als 7 und weniger als 17 % Feuchtigkeit enthalten, werden nicht konditioniert. Der Wassergehalt trockenerer oder feuchterer Körner soll zwischen diese Grenzwerte gebracht werden. Bei Produkten, deren Wassergehalt unter 7 % liegt, muß die Probe nochmals angefeuchtet werden, indem sie in geeignete Atmosphäre gebracht wird, um den Wassergehalt zwischen 7 und 17 % zu bringen (vorzugsweise zwischen 9 und 15 %).

Der häufigste Fall ist die Vortrocknung: Jedes die Probe enthaltende offene Gefäß wird für 7 bis 10 Minuten in den Trockenschrank gestellt, dann herausgenommen und bleibt mindestens 2 Stunden unter Laborbedingungen stehen.

Sobald das Gefäß auf die Temperatur des Laboratoriums abgekühlt ist, wird es gewogen.

Die Probe wird sogleich zerkleinert, in das Gefäß geschüttet und nochmals gewogen. Zwischen den beiden Wägungen sollen weniger als 2 Minuten liegen.

Wasserentzug:

Die Proben werden für 2 Stunden (Mais 3 Stunden) in den Trockenschrank gestellt, die Zeit rechnet von dem Augenblick an, wenn der Trockenschrank wieder eine Temperatur von 130° C erreicht hat. Die Proben werden auf die oben angegebene Weise herausgenommen und nach Abkühlung im Exsikkator sogleich gewogen.

Berechnungsmethode und Formeln

E = Anfangsmasse der Probe in Gramm;

M = Masse der Probe in Gramm nach der Konditionierung;

M' = Masse der Probe in Gramm nach dem Schroten;

m = Masse der trockenen Probe in Gramm.

Der prozentuale Wassergehalt des Produktes ohne Vorkonditionierung beträgt:

.../...

$$(E - m) \times \frac{100}{E}$$

Bei Vorkonditionierung beträgt er:

$$\left[\frac{(M' - m) M}{M'} + E - M \right] \times \frac{100}{E} = 100 \left(1 - \frac{M m}{E M'} \right)$$

Es muß mindestens eine Doppelbestimmung erfolgen.

Genauigkeit der Bestimmung

Der Unterschied zwischen zwei Wassergehaltsbestimmungen an ein und derselben Probe soll $\pm 0,1 \%$ nicht überschreiten.

(1) Lufttemperatur im Innern des Trockenschanks.

(2) Der Trockenschrank soll eine solche Wärmekapazität haben, daß er, wenn er auf eine Temperatur von 131°C eingestellt worden ist, diese Temperatur in weniger als 45 Minuten wieder erreichen kann, nachdem die Höchstzahl gleichzeitig zu trocknender Proben hineingestellt wurde.

Die Ventilation soll so beschaffen sein, daß, wenn alle Weichweizenproben, die der Schrank enthalten kann, 2 Stunden lang gleichzeitig getrocknet werden, die Ergebnisse mit Bezug auf die nach 4-stündiger Trocknung erzielten Ergebnisse eine unter $0,15 \text{ v.H.}$ liegende Differenz aufweisen.

DEFINITION DER BESTANDTEILE, DIE NICHT EINWANDFREIES GRUNDGETREIDE SIND

1. Bruchkorn:

Bruchkorn sind alle Körner, bei denen Teile des Endosperms freiliegen. Hierunter fallen auch angeschlagene Körner und Körner mit ausgeschlagenen Keimlingen.

Diese Definition gilt nicht für Mais.

2. Kornbesatz:

a) Schmachtkorn:

Schmachtkorn sind alle Körner, die nach Entfernung sämtlicher anderen Besatzfraktionen aus der Getreideprobe durch nachstehend aufgeführte Siebe fallen:

Weichweizen 2 mm, Roggen 1,8 mm, Hartweizen 1,9 mm, Gerste 2,2 mm, Mais 4,5 mm. Für Mais sind Rundlochsiebe, für die übrigen Getreidearten Schlitzsiebe zu verwenden.

Ferner zählen frostgeschädigte Körner und alle grünen, nicht ausgereiften Körner zu dieser Fraktion.

b) Fremdgetreide:

Unter Fremdgetreide versteht man alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner einer Getreideprobe. Handelt es sich um eine Hartweizenprobe, so zählen nur die 4 v.H. übersteigenden Weichweizenkörner zum Fremdgetreide.

c) Schädlingsfraß:

Zum Schädlingsfraß zählen diejenigen Körner, die Fraßstellen aufweisen. Wanzenweizen gehört ebenfalls zur Untergruppe Schädlingsfraß.

d) Keimverfärbungen und fleckige Körner:

Körner mit Keimverfärbungen sind Körner mit braunen bis braunschwarzen Verfärbungen der Schale am unversehrten, nicht ausgewachsenen Keimling. Bei Weichweizen bleiben Körner mit Keimverfärbungen bis zu 8 v.H. unberücksichtigt. Fleckige Körner bei Hartweizen sind Körner, die an anderen Stellen als am Keimling braune bis braunschwarze Flecken aufweisen.

.../...

3. Auswuchs:

Auswuchs liegt vor, wenn Wurzel- oder Blattkeime deutlich zu erkennen sind. Zur Beurteilung des Auswuchsgehalts darf jedoch der allgemeine Habitus der Getreideprobe nicht außer Acht gelassen werden. Bei manchen Getreidearten, zum Beispiel bei Hartweizen, tritt - sortenmäßig bedingt - der Keimling stark hervor, so daß bei der Bewegung des Getreides die den Keimling bedeckende Schale aufbricht und Auswuchs vorgetäuscht wird. Ein solches Korn ist nicht als Auswuchs zu bezeichnen. Auswuchs ist erst dann vorhanden, wenn am Keimling deutlich sichtbare, vom Normalzustand leicht zu unterscheidende Veränderungen eingetreten sind.

4. Schwarzbesatz:

a) Unkrautsamen;

b) Verdorbene Körner:

Verdorbene Körner sind solche, die durch Fäulnis, Schimmel- oder Bakterienbefall oder durch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung unbrauchbar geworden sind.

Zu den verdorbenen Körnern gehören auch hitzegeschädigte Körner. Hitzegeschädigte Körner sind solche vollausgebildete Körner, deren Schale eine graubraune bis schwarze und deren Mehlkörper beim Durchschneiden eine gelblich graue bis bräunlich schwarze Färbung zeigt.

Durch die Weizengallmücke geschädigte Körner zählen dann zur Untergruppe verdorbene Körner, wenn durch den sekundär auftretenden Pilzbefall mehr als die Hälfte der Kornoberfläche grau bis schwarz verfärbt ist. Hat die Verfärbung weniger als die Hälfte der Kornoberfläche erfaßt, so zählt das Korn zum Schädlingsfraß.

c) Verunreinigungen:

Zu den Verunreinigungen zählen die Bestandteile einer Getreideprobe, die beim Sieben mit einem 3,5 mm Schlitzsieb zurückbleiben (ausgenommen Fremdgetreide und sehr dicke Körner des Grundgetreides) und die beim Sieben mit einem 1 mm Schlitzsieb durchfallen.

.../...

Steine, Erdklumpen, Strohteile und andere Verunreinigungen, die sich in den Getreideproben zwischen 1 mm und 3,5 mm oder im Rückhalt des 3,5 mm Schlitzsiebes befinden, zählen ebenfalls zu der Fraktion Verunreinigungen.

Diese Definition gilt nicht für Mais. Zu den Verunreinigungen bei dieser Getreideart zählen sämtliche Bestandteile einer Maisprobe, die beim Sieben mit einem 1 mm Schlitzsieb durchfallen, sowie Steine, Erdklumpen, Strohteile und andere Verunreinigungen im Rückhalt dieses Siebes.

- d) Spelzen (bei Mais Bruchstücke der Spindeln)
- e) Mutterkorn
- f) Brandbutten
- g) Insektenfragmente.

5. Lebende und tote Insekten.

BEZUGSMETHODE ZUR FESTSTELLUNG DER BESATZANTEILE

1. Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste

Das Durchschnittsmuster (mindestens 250 g) wird gewogen und durch Schlitzsiebe von 3,5 und 1 mm Schlitzbreite mindestens eine halbe Minute gesiebt. Für eine konstante Siebung wird eine Siebmaschine (z.B. Vibrationstisch mit aufmontierten Sieben) empfohlen.

Der Rückhalt des 3,5 mm Siebes und der Durchfall des 1 mm Siebes sind zusammen auszuwiegen und zählen zu der Fraktion Verunreinigungen. Befinden sich im Rückhalt des 3,5 mm Siebes Bestandteile der Fraktion Fremdgetreide oder einige sehr dicke Körner des Grundgetreides, so sind diese Bestandteile dem vorgereinigten Muster wieder beizufügen. Im Durchfall des 1 mm Siebes sind lebende und tote Insekten zu zählen.

.../...

Aus dem vorgereinigten Muster wird mittels eines Probenteilers ein Muster zwischen 50 und 100 g hergestellt. Dieses Teilmuster ist zu wiegen. Anschließend wird dieses Teilmuster auf einer Tischplatte zu einer flachen Schicht ausgebreitet und die Fraktionen Bruchkorn, Fremdgetreide, Auswuchs, Schädlingsfraß, frostgeschädigte Körner, Körner mit Keimverfärbungen, fleckige Körner, Unkrautsamen, Mutterkorn, verdorbene Körner, Brandbutten, Spelzen und lebende und tote Insekten mit Hilfe einer Pinzette oder eines Hornspatels ausgelesen.

Befinden sich im Teilmuster Körner, die noch in den Spelzen sitzen, so sind diese Körner von Hand aus der Umhüllung herauszuholen. Die Spelzen zählen zu der Fraktion Spelzen. Steine, Erdklumpen und Strohteile werden zur Fraktion Verunreinigung gerechnet.

Anschließend wird das gleiche Teilmuster eine halbe Minute durch ein Schlitzsieb mit einer Schlitzbreite von 2 mm bei Weichweizen, 1,8 mm bei Roggen, 1,9 mm bei Hartweizen und 2,2 mm bei Gerste gesiebt. Der Durchfall dieser Siebung zählt zur Fraktion Schmachtkorn. Frostgeschädigte Körner werden der Fraktion Schmachtkorn zugerechnet.

2. Mais

Das Durchschnittsmuster (mindestens 500 gr) wird gewogen und durch ein Schlitzsieb von 1 mm mindestens eine halbe Minute gesiebt. Lebende und tote Insekten sind zu zählen.

Aus dem Rückhalt des 1 mm Siebes werden Steine, Erdklumpen, Strohteile und andere Verunreinigungen mit Hilfe einer Pinzette oder eines Hornspatels ausgelesen. Die so ausgelesenen Verunreinigungen werden dem Durchfall dieses 1 mm Siebes zugefügt und gewogen.

Aus dem so vorgereinigten Muster wird mittels eines Probenteilers ein Muster zwischen 100 und 200 g hergestellt. Dieses Teilmuster ist zu wiegen. Anschließend wird dieses Teilmuster auf einer Tischplatte zu einer flachen Schicht ausgebreitet und die Fraktionen Fremdgetreide, Schädlingsfraß, frostgeschädigte Körner, Auswuchs, Unkrautsamen, verdorbene Körner, Spelzen und lebende und tote Insekten mit Hilfe einer Pinzette oder eines Hornspatels ausgelesen.

Danach wird dieses Teilmuster durch ein 4,5 mm Rundlochsieb gesiebt. Der Durchfall dieser Siebung zählt zur Fraktion Bruchkorn.

3. Sämtliche unter Ziffer 1 und 2 genannten Besatzfraktionen sind auf 0,01 g genau auszuwiegen und prozentual auf das Durchschnittsmuster (Versandmuster) zu berechnen. Die Angabe im Untersuchungsbericht erfolgt mit einer Genauigkeit von 0,1 %. Lebende und tote Insekten sind zu zählen und ihre Anzahl je Kilogramm Getreide anzugeben.

Bei Parallelbestimmungen darf im Gesamtbesatz eine maximale Abweichung von 10 % des Gesamtbesatzes nicht überschritten werden.

GERÄTE

1. Probenteiler (z.B. konischer oder Riffelprobenteiler);
2. Waage (Genauigkeit 0,1 mg);
3. Schlitzsieb mit einer Schlitzbreite von 1 mm, 1,8 mm, 1,9 mm, 2 mm, 2,2 mm und 3,5 mm;
Rundlochsieb von 4,5 mm
(Siehe evtl. auf Vibrationstisch montiert).
